

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 2/2010**

---

**VORBESCHIED**

In der Parteigerichtssache

der Herren

1. S. D. in S.

2. J. M. L. in S.

3. M. W. in S.

**- Antragsgegner und Beschwerdeführer -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt  
H.-W. B. in G.

gegen

den CDU-Kreisverband S.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn W. J. in S.

**- Antragsteller und Beschwerdegegner -**

hat das Bundesparteigericht der CDU am 31. Dezember 2010 ohne mündliche Verhandlung  
durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

**Dr. Friedrich August Bonde**

Ministerialdirektorin

**Gabriele Hauser**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

**Dr. Wolfgang Knippel**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

beschlossen:

- 1. Der Antrag der Antragsgegner, ein anderes Parteigericht zu bestimmen, wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragsgegner sind Mitglieder der CDU im CDU-Ortsverband S. B..

Am 23.05.2008 fanden in diesem Ortsverband Vorstandswahlen statt. Die Wahlleitung hatte der damalige Kreisvorsitzende H. E. inne. Zum Vorsitzenden wurde Herr S. R. gewählt. Frau C. K., Herr P. K. und der Antragsgegner zu 1 wurden zu Stellvertretern, der Antragsgegner zu 2 zum Schatzmeister und der Antragsgegner zu 3 zum Schriftführer gewählt. Die Mitglieder des neugewählten Vorstandes hatten im Vorwege Wahlabsprachen getroffen, die nach Ansicht der Antragsgegner aufgrund der auf sie entfallenen Stimmzahlen nicht eingehalten waren. Nach ihrer Auffassung lag die Zahl der für die stellvertretenden Vorsitzenden abgegebenen Stimmen nicht unerheblich unter der Zahl ihrer Sympathisanten.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses verließ der Wahlleiter H. E. das Wahllokal, ohne sicherzustellen, dass die Stimmzettel ordnungsgemäß in Verwahrung genommen wurden. Der Antragsgegner zu 2 nahm die Wahlunterlagen und Stimmzettel an sich. Die Antragsgegner und der inzwischen aus der CDU ausgetretene Herr P. K. verabredeten sich für den 24.05.2008 zu einer „Kontrollauszählung“. Frau C. K. war verhindert. Das Treffen fand statt. Die Nachzählung ergab, dass die Zahl der abgegebenen Stimmen für die Stellvertreter zwischen 8 und 10 Stimmen höher lag als am 23.05.2008 verkündet, ohne dass sich hierdurch das Wahlergebnis für die Betroffenen änderte. Gegen Ende des Treffens erschien der zum Vorsitzenden gewählte Herr S. R.. Es gab Auseinandersetzungen zwischen ihm und den Teilnehmern an der Nachzählung. Dem neu gewählten Vorsitzenden wurde vorgeworfen, dass seine Anhänger nicht absprachegemäß gewählt hätten.

Der Vorstand der Antragstellerin beschloss am 19.06.2008, einen Antrag auf Ausschluss der Antragsgegner zu stellen und begründete ihn damit, diese hätten sich die Stimmzettel widerrechtlich angeeignet und eine Nachzählung durchgeführt, ohne dazu befugt zu sein, um aufgrund von Schriftproben das Wahlverhalten einzelner Mitglieder festzustellen. Weiterhin beschloss der Kreisvorstand, die Antragsgegner bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Parteigerichts von der Ausübung ihrer Rechte auszuschließen.

Das parteigerichtliche Verfahren zog sich hin. Das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes S. hat schließlich am 03.09.2009 den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, zurückgewiesen, die Antragsgegner jedoch von ihren Parteiämtern enthoben und ihnen die Fähigkeit aberkannt, bis zum 30.06.2011 Parteiämter zu bekleiden.

Gegen diesen Beschluss, der ihnen am 07.09.2009 zugestellt worden ist, haben die Antragsgegner mit Schriftsatz vom 01.10.2009 beim Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. Beschwerde eingelegt.

Die Antragsgegner haben beantragt,  
den Beschluss des Kreisparteigerichts aufzuheben.

Zu einer Verhandlung vor dem Landesparteigericht ist es bislang nicht gekommen.

Mit Schriftsatz vom 08.07.2010 haben sich die Antragsgegner an das Bundesparteigericht der CDU Deutschlands gewandt. Sie tragen vor, dass das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. trotz mehrfacher Erinnerung das Verfahren bislang nicht gefördert ha-

be. Die Antragsgegner haben einen Bericht der B. Zeitung vom 04.06.2010 vorgelegt, in dem der Vorsitzende des Landesparteigerichts mit der Aussage zitiert wird, er sei beruflich so eingespannt, dass er „da derzeit nicht zu komme“. Er hoffe, „dass noch vor den Sommerferien eine Entscheidung getroffen werden kann“. Die Antragsgegner sind der Auffassung, dass die Weigerung des Landesparteigerichts, auf die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichts einen Termin anzuberaumen und zu entscheiden, im Ergebnis so zu behandeln sei, als wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht besetzt werden kann.

Die Antragsgegner beantragen,  
ein anderes Parteigericht zu bestimmen.

Das Landesparteigericht ist mit Verfügung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts vom 26.08.2010 gebeten worden, bis zum 30.09.2010 Auskunft über den Stand des Parteigerichtsverfahrens zu geben. Eine Antwort hat es nicht gegeben. Der Vorsitzende des CDU-Landesverbandes B. F. O. hat zwischenzeitlich ein Gespräch mit den Antragsgegnern geführt mit dem Ziel, eine Kompromisslösung zu finden und das Parteigerichtsverfahren auf diese Weise abzuschließen. Der Kompromissvorschlag hat folgenden Inhalt:

„Der CDU-Kreisverband S. zieht alle Vorwürfe gegen S. D., J. M. L. und M. W. zurück. Damit gelten sie als unschuldig und vollständig rehabilitiert. Alle Mitgliedschaftsrechte werden mit sofortiger Wirkung wieder hergestellt. Das Parteiordnungsverfahren ist damit endgültig eingestellt.

Gleichzeitig verzichten S. D., J. M. L. und M. W. ihrerseits auf eine weitere Beschreibung des Rechtsweges, sowohl beim Bundesparteigericht der CDU Deutschlands als auch vor den ordentlichen Gerichten. Weiterhin strengen sie auch keinen Schadensersatzprozess gegen den CDU-Kreisverband S. an. Beide Seiten wirken auf eine gezielte Zusammenarbeit im Sinne der CDU hin.“

Mit Schriftsatz vom 17.11.2010 haben die Antragsgegner mitgeteilt, dass der Antragsteller den Vorschlag zur Einigung nicht akzeptiert hat.

## II.

Der Antrag ist unzulässig und muss daher zurückgewiesen werden.

Das Bundesparteigericht kann ein Landesparteigericht im Einzelfall bestimmen, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann (§ 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO). Diese Voraussetzungen sind auch nach dem Vortrag der Antragsgegner nicht gegeben. Der Landesparteitag des CDU-Landesverbandes B. hat ein Landesparteigericht gewählt. Dieses Landesparteigericht ist gehalten, nach Eingang einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreisparteigerichts alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren zweiter Instanz möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen (§§ 23 Abs. 1, 40 PGO). Der Umstand, dass der Vorsitzende des Landesparteigerichts sich – aus welchen Gründen auch immer – weigert, ein Verfahren zu fördern, kann nicht geschlossen werden, dass es dieses Landesparteigericht nicht gibt. Notfalls muss sich der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten lassen.

Auch eine entsprechende Anwendung von § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO kommt nicht in Betracht. Sie würde voraussetzen, dass die PGO für den Fall der Untätigkeit eines Parteigerichts eine Regelung vermissen lässt, die der Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO entspricht. Der Grund dafür, dass das Bundesparteigericht im Einzelfall ein Landesparteigericht zu bestimmen hat, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann, liegt darin, dass die politischen Parteien nach § 14 Abs. 1 PartG verpflichtet sind, bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Entsprechend regeln die Satzungen der Landesverbände die Bildung von Landesparteigerichten und die Wahl der Richterinnen und Richter. Kommt ein Landesverband dieser gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtung im Einzelfall nicht nach, dann muss es eine Instanz geben, die Abhilfe schafft und dafür sorgt, dass ein anderes Landesparteigericht zuständig ist. Der Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 7 PGO liegt der allgemeine Rechtsgrundsatz zugrunde, dass die Partei die Organisation einer flächendeckenden Schiedsgerichtsbarkeit zu gewährleisten hat. Davon zu entscheiden ist die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Schiedsgericht, das ordnungsgemäß gebildet ist, seiner Aufgabe nicht nachkommt.

Auch die Umdeutung des Antrags in eine Untätigkeitsbeschwerde führt in der Sache nicht weiter. Die Untätigkeitsbeschwerde ist das insbesondere im Zivilgerichtsverfahren zunehmend angebotene Hilfsmittel, um dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsgewährung nicht nur richtig, sondern auch ohne unzumutbare Verzögerung erfolgt (s. Zöller/Gummer, ZPO, 25. Auflage 2005, § 567 Rdnr. 21 mit weiteren Nachweisen). Ziel einer solchen Untätigkeitsbeschwerde, die im deutschen Verfahrensrecht derzeit noch keine Regelung ge-

funden hat, ist die Anweisung der Vorinstanz, dem Verfahren in angemessener – möglicherweise in zu bestimmender – Frist Fortgang zu geben (Zöller/Gummer, a. a. O. § 67 Rdnr. 21a). Ein Bedürfnis, die Parteigerichtsbarkeit für diesen außerordentlichen Rechtsbehelf zu öffnen, gibt es nicht. Wegen der Autonomie der politischen Parteien ist Rechtsschutz gegen parteirechtliche Entscheidungen vor staatlichen Gerichten zwar grundsätzlich erst nach Ausschöpfung der in der Parteigerichtsordnung geregelten Rechtsmittel gegeben (BVerfG, Beschluss vom 27.07.2006, NVwZ 2007, 326). Davon werden jedoch Ausnahmen gemacht, wenn die Verweisung auf den Parteigerichtsweg und den dort gebotenen Rechtsmittelzug wegen der zögerlichen Behandlung der Sache vor dem Landesparteigericht für die Betroffenen nicht zumutbar ist (BVerfG, a. a. O.). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend geradezu beispielhaft gegeben. Die Antragsgegner haben schon jetzt die Möglichkeit, das zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Sie müssen nicht mehr auf die abschließende Entscheidung im Parteigerichtsverfahren warten. An sich ist die Kontrolldichte der staatlichen Gerichte bei der inhaltlichen Überprüfung von Entscheidungen der Parteigerichte wegen der grundgesetzlich garantierten Parteienfreiheit auf die Missbrauchs- und Evidenzkontrolle beschränkt (BVerfG, Beschluss vom 28.03.2002, NJW 2002, 2227). Es ist Sache des zuständigen staatlichen Gerichts, darüber zu befinden, ob diese eingeschränkte Kontrolldichte auch in einem Fall von verweigertem Rechtsschutz durch die Parteigerichtsbarkeit gilt.

Für den Antrag der Antragsgegner gibt es keine Rechtsgrundlage. Er ist damit unzulässig.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 42 Abs. 3, 39 Abs. 1 PGO ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 5. Januar 2011